

**V e r s u c h**

einer rechtlichen Prüfung

der sogenannten

**Bürgerlichen Rechte**

und

**Verfassungsverhältnisse**

der

**Frankfurter Judengemeinde,**

besonders

in Beziehung auf die von derselben bei der Hohen  
Bundesversammlung überreichte Denkschrift.

Von

**Georg Aquilin Rapp,**

der Rechte Doctor und hiesigem ordentl.  
Advokaten.

---

Frankfurt am Main.

1817.

Hfm 1/991

Bd 2 Nr 15

56/2427x15

---

*Suum cuique.*

**U**nter den vielen Bitten, Gesuchen, Reclama-  
tionen und Klagen, mit welchen die Hohe  
Bundesversammlung leider behelligt wird,  
findet sich auch eine Denkschrift der Frank-  
furter Juden, die bürgerl. Rechte und Ver-  
fassungsverhältnisse derselben betreffend, \*)  
worin sie von wohlerworbenen, auf Landes-  
gesetzen, Verordnungen und Verträgen des  
vormaligen Souveräns beruhenden Bürger-  
rechten sprechen, deren rechtliche Vollgültig-  
keit unbestreitbar sey, und welche vom Hohen

---

\*) Dieser Denkschrift ging eine andere Schrift  
voraus: „Actenmäßige (?) Darstellung des  
Bürgerrechts der Israeliten (!) zu Frankfurt  
a. M. Gedruckt bei W. Heidenheim in Rödel-  
heim 1826.“ die ohne Zweifel von demselben  
Verfasser herrührt, und sich durch eine ganz be-  
sondere dummdreuste Arroganz auszeichnet.

Congreß zu Wien und den allerhöchsten Ministerien durch mehrere, den Charakter authentischer Auslegungen tragende Erlasse als verbindlich anerkannt worden — worin sie sogar die freie Stadt Frankfurt geradezu einer Verletzung, ununterbrochener Eingriffe und Besitzstörungen dieser wohlervorbenen Rechte beschuldigen, und von der Hohen Bundesversammlung die sofortige Erledigung dieser Beschwerden, und die bestätigende Aufnahme ihres vollkommenen Bürgerrechts in die Frankfurter Constitution, verlangen.

So tüchtig und kräftig es ist, auf wohlervorbenen Rechten zu beharren, und sie gegen jedermann zu vertheidigen, der sie uns unbefugter Weise entziehen will, sey es auch König oder Kaiser, so niedrig und verächtlich ist es auf der andern Seite, den Namen wohlervorbener Rechte nur als Deckmantel unbegrenzter Anmaßlichkeit zu gebrauchen, und, sich auf rabulistische Kniffe stützend, ertroßen zu wollen, was man auf geradem Wege nie erlangen kann.

Daß dieser Vorwurf in ganzem Umfang

ge die Juden treffe, wird jeder leichtlich begreifen, der obige Denkschrift auch nur flüchtig lieft, und er wird sie mit der traurigen Ueberzeugung von sich werfen, daß auch dieses Product wieder einen neuen Beweis des Sages enthalte „dem Juden sey jedes Mittel, das zum Zwecke führt, recht“

Würde nachstehende kurze Entwicklung etwas dazu beitragen, den Lügendunst und trügerischen Nebel, so die Juden der strahlenden Wahrheit umgehängt, zu vertreiben, und die Verhältnisse in ihrer wahren Lage, Beziehung und rechtlichen Bedeutsamkeit darzustellen, so wäre ihr Zweck erreicht.

---

Nach einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz muß stets und vor allem, wenn von positivrechtlichen Befugnissen gesprochen werden will, ein Gesetz existiren, welches dieselben bedingt.

Das einzige Gesetz, welches der Maasstab aller, in Hinsicht auf die Verfassungsverhältnisse der freien Stadt Frankfurt möglichen, Rechte und Verbindlichkeiten ist, und deren Grundnorm ausschließlich bedingt und nur bedingen kann, ist der Art. 46. der

Wiener Congressakte. Dieses Gesetz verbindet die Gesamtmasse aller Einwohner, mithin sowohl Christen als Juden; und wenn die Letztern von Bürgerrechten sprechen wollen, so könnten diese natürlich nur aus diesem Gesetze deducirt werden. Dasselbe spricht aber wörtlich so:

„La ville de Francfort avec son Territoire,  
 „tel qu'il se trouvoit en 1805, est declarée  
 „libre, et fera partie de la ligue germanique. — Ses institutions seront basées  
 „sur le principe d'une parfaite égalité de droits entre le différents  
 „cultes de la religion chrétienne — Cette égalité de droits s'étendra  
 „à tous les droits civils et politiques et sera observée dans tous les  
 „rapports du gouvernement et  
 „de l'administration.“

Hiernach ist den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen völlige Rechtsgleichheit in Ansehung aller Civil- und politischen Verhältnisse gegeben, diese Gleichheit ist sogar als Basis der ganzen Staatsorganisation aufgestellt — vergeblich sucht man jedoch hier nach Rechten, oder gar nach gleichen Rechten der Juden mit den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen. Deutungen, Interpretationen, Limitationen, Ampliationen u. d. g. laßt dieses Gesetz durchaus

nicht zu; denn dagegen sprechen alle bekannten Rechtsgrundsätze, und selbst die Natur der Sache. Wäre es die Absicht des Hohen Congresses gewesen, allen Einwohnern Frankfurts, sowohl den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen, als auch den Juden, gleiche Rechte zu geben, warum wurden alsdann nicht alle Einwohner von Frankfurt überhaupt genannt, warum gerade nur die christlichen Einwohner hervorgehoben, in einem Gesetze, das die Fundamentalbestimmungen der Verfassung enthält? Oder verstand sich etwa diese Rechtsgleichheit aller Einwohner, und folglich auch der Juden schon von selbst an, so daß die Letztern gar nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchten? — Dann hätte der Gesetzgeber offenbar etwas Unnöthiges, Zweckloses gesagt, indem er den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten diese sich von selbst verstehen sollende Rechtsgleichheit noch besonders zutheilte. Solche Präsumtionen aber gegen den Gesetzgeber aufzustellen, streitet wider bekannte allgemeine Rechtsgrundsätze, und noch überdies wider die besondere Achtung und Ehrfurcht, welche allen Beschlüssen des Hohen Congresses gebührt. Oder endlich, ist jener Ausdruck einer Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten bloß deswegen vielleicht hinzugefügt, um den etwaigen Discussionen über die Theilnahme der früher beschränkten Katholiken an den bürgerlichen und politischen

Rechten zu begegnen?\*) — Dann müßte man auch hier wieder gegen alle Rechtsregeln nur Kurzsichtigkeit und Unklugheit in der Fassung dieses Gesetzes finden. Denn Discussionen über die Theilnahme an bürgerlichen und politischen Rechten fanden nicht nur bei den Katholiken, sondern auch, und in noch viel stärkerem Grade, bei den Juden statt, und man beschränkte Anfangs unverhältnißmäßig mehr die Rechte der Juden, als die der Katholiken. Letzteres erhellt deutlich aus dem §. 4. des im Jahre 1814 bei Eichenberg erschienenen Constitutionsentwurfs, in Vergleichung mit den übrigen die Katholiken betreffenden §§.; ersteres aus den von den Juden überall, sowohl bei dem Hohen Congresse, als bei den einzelnen Ministern und Gewalthabern überreichten Bitt- und Klagschriften. Wollte also der Art. 46. Discussionen über bestrittene, oder beschränkt werden wollende Rechte abschneiden, so wäre es höchst unklug gewesen, nur einige zu berühren, die andern aber, und zwar die am meisten bestrittenen Rechte gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. —

Will man daher dem Art. 46. nicht überall und in jeder Hinsicht offenbare Unklugheit, Zwecklosigkeit und Kurzsichtigkeit vorwerfen, so muß man ihn

\*) Diese Ursache ist bekanntlich in den beiden Ministerialschreiben d. d. Paris 8. und 13. Novbr. 1815. angegeben, von deren rechtliche Wahrheit weiter unten gesprochen werden soll.

geradenach seinem simplen deutlichen Worte verstande nehmen, — oder authentische Interpretationen verlangen, welche aber bis jetzt wenigstens noch nicht existiren. Denn daß hierher auch nicht auf die engerfernteste Weise die verschiedenen sogenannten Ministerialerlasse gehören, worauf sich die Juden so viel zu gut wissen, dies sieht die juristische Beurtheilungskraft von selbst ein. Bekanntlich ist Niemand zu authentischen Interpretationen berechtigt, als der Gesetzgeber selbst, und dieser war der Hohe Congress zu Wien nomine colectivo, keineswegs aber ein einzelner Minister; ein solcher kann daher auch juristisch unmöglich authentische Interpretationen geben, es sey denn, daß er hierzu besondere Vollmacht habe, die indeß bei keinem der von den Juden producirten Schreiben vorliegt. Die Juden verlegen daher auf eine höchst empörende Weise die Ehrfurcht, welche den beiden Durchlachtigsten Verfassern jener Schreiben gebührt, wenn sie dieselben mit dem Namen und der Wirkung authentischer Interpretationen zu belegen sich unterstehen, indem daraus die unziemliche Consequenz folgen müßte, daß diese beiden Durchlachtigsten Verfasser sich aus eigener Machtvollkommenheit das Recht usurpirt hätten, einem Bundesstaate, der so gut selbstständig und unabhängig ist, als die Staaten, deren Diener dieselben sind, Gesetze vorzuschreiben, und so gleichsam in den Wirkungskreis des Hohen Congresses selbst einzu-

greifen. Vielmehr sind jene Erlasse als bloße Privatrescripte zu betrachten, welche durch unwahre, unrichtige und actenwidrige Angaben und Implorationen der Juden erschlichen sind, und durch die richtige, actenmäßige Darstellung der Verhältnisse \*) von selbst ganz wirkungslos werden.

Selbst das sogenannte Allerhöchste Erkenntniß d. d. Wien 9. Juni 1815. steht mit ihnen in gleicher Kategorie, indem es schon aus dem einzigen Umstande, weil der freien Stadt Frankfurt, als der Gegenparthey, kein rechtliches Gehör gestattet, und dieses sogenannte Erkenntniß derselben gar nicht einmal mitgetheilt wurde, eine unheilbare Nichtigkeit in sich enthält.

Mehr günstigen Schein möchte die sogenannte Selbstständigkeitsacte der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juni 1815, wie die Juden listiger Weise dieses Schreiben nennen, für dieselben haben, welche die Erhaltung wehlerwordener Rechte jeder Klasse von Einwohner anempfiehlt, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde. Wenn man aber bedenkt, daß diese Acte nur ein Notifications- und Begleitungsschreiben, ein referens eines relati, nämlich des Art. 46., ist, so ist es

\*) Lex 7 Cod. de precibus imper. offer. (l. 19.) Rescripta contra jus elicita, ab omnibus iudicibus refutari praecipimus. —

klar, daß sie natürlich rechtlich nichts mehr oder weniger gesetzlich bestimmen konnte, als der Art. 46. selbst bestimmt hatte, und daß mithin jene Ausdrücke mehr bloße gute Ermahnungen und Hinweisung auf das sind, was sich eigentlich von selbst verstanden hätte.

Aus dem bisherigen geht klar und unbezweifelt hervor, daß nach Art. 46. die Juden nicht nur keine Gleichheit der Rechte, und folglich auch keine Bürgerrechte in Anspruch nehmen können, sondern daß ihnen sogar diese Rechtsgleichheit mit den übrigen Einwohnern, wenn sie ihnen auch wirklich früherhin unter dem Großherzoge gesetzlich zugestanden hätte, nun gesetzlich gänzlich genommen ist, und daß die freie Stadt Frankfurt selbst gegen den Art. 46. handelte, wenn sie den Juden gleiche Rechte gestattete. Zugleich geht aber aus dem Bisherigen die frivole und dummdreuste Inconsequenz der Juden hervor, welche die Stadt Frankfurt einer Kränkung und Verletzung ihrer Rechte beschuldigen, während doch nicht diese Stadt, sondern der Hohe Congress selbst die Verhältnisse der Juden also geordnet hat.

Aber wie, könnte man fragen, war den Hohen Congress zu Wien berechtigt, den Juden die, nach ihrer Darstellung, durch so höchst oneröse Relucationsverträge erworbenen, durch die Gesetze und Patente des vormaligen Großherzogs gesicherten und ausgesprochenen Bürgerrechte aufzuheben?

Vorerst noch davon abgesehen, ob diese sogenannten Bürgerrechte wirklich durch oneröse Reluciationsverträge erworben, oder überhaupt wohl erworben genannt werden können, so leidet es keinen Zweifel, daß da, wo es auf Bestimmung politischer und staatsrechtlicher, die Gesamtheit einer Nation betreffender Anordnungen ankommt, oder da, wo das Interesse der Gesamtheit gegen das einer einzelnen Masse zur Sprache kommt, Rechte der letzteren, oder überhaupt Rechte des Einzelnen gekränkt oder beschränkt werden können, wenn man auch im allgemeinen den Satz zugeben wollte, daß die Staats- und Völkerpolitik Rechte und Verbindlichkeiten kenne, so wie sie in privatrechtlichen Verhältnissen statt finden, und vor Civiljustizämtern entschieden werden müssen.

Als Napoleon zu Paris am 12. July 1806 mit Einem Federstriche das alte, ehrwürdige, heilige deutsche Reich zernichtete, und dafür den Rheinbund stiftete, da stürzte so Vieles, so Manches, was Jahrhunderte lang in unantastbarer Festigkeit durch Gesetze, Verträge und Rechte gesichert war, da verlor auch Frankfurt seine uralten Rechte und Privilegien, und ward, vormals frei und unabhängig, nun unter den Scepter eines Regenten gebeugt, dem es früherhin staatsrechtlich selbstständig zur Seite stand. Diese ganze Verfahrungsweise wurde von allen Continentalmächten Europa's als gesetzlich anerkannt, und Niemand mag wohl

mit mehr Zufriedenheit von dieser Legalität damals überzeugt gewesen seyn, als die Juden. So gut aber die damalige der Stadt Frankfurt von aussen aufgedrungene, sie in allen Rechten und Privilegien beschränkende Verfassung als legal anerkannt wurde, eben so gut, und noch vielmehr (aus leicht zu erachtenden Gründen!) muß die jetzige Verfassung, wie sie der Art. 46 bestimmt, als rechtmäßig betrachtet werden, da auch dieser Artikel seine Existenz den Verträgen, der Uebereinkunft und Anerkennung aller Europäischen Mächte verdankt, und die Juden sogar selbst dessen verbindende Kraft schon dadurch anerkennen, daß sie sich dem Ausspruche der Hohen Bundesversammlung, welche dieser Artikel als richterliche Behörde für Frankfurter Constitutionsangelegenheiten bestimmt, unterwerfen.

Ist es nach Art. 46. der Congressacte unbezweifelt, daß die Frankfurter Juden rechtlich keine Ansprüche auf das hiesige Bürgerrecht oder eine Rechtsgleichheit mit den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten machen können, so wird dies eben so deutlich, wenn man den Art. 16. der Deutschen Bundesacte etwas näher betrachtet.

Hierin werden die Bekenner der verschiedenen christlichen Religionspartheyen ausdrücklich den Bekennern des jüdischen Glaubens entgegengestellt; ersteren wird völlige Rechtsgleichheit in dem Genuße aller bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert, in Hinsicht der letzteren aber soll die Hohe Bundes-

versammlung erst noch in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung derselben zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. —

Bewundern muß man die aus diesem Artikel hervorleuchtende weise Umsicht und politische Klugheit. Der Hohe Congress sah nur zu wohl ein, wie sehr die Gesammtheit allen in Deutschland wohnenden Juden einer allgemeinen Verbesserung bedürfe, wie sehr vorerst die jüdische Intoleranz, der jüdische Nationaldünkel, der Juden tiefe moralische Verderbtheit, ihr allesausfangender Wucher und Schacher u. dgl. m. nach und nach aufhören müsse, ehe sie wirklich zum Genusse aller bürgerlichen Rechte befähiget seyn, und wahrhaft alle Pflichten tadelloser Staatsbürger erfüllen können, und daß es für Deutschland das größte Verderben seyn würde, ein Volk, das in Jahrtausenden seine schroffen Eigenheiten, Irrthümer und Vorurtheile nicht ablegen konnte, ein Volk, das so wohl in bürgerlicher, als politischer, sittlicher und religiöser Rücksicht auf einem Standpunkt steht, der von jeher so ziemlich übereinstimmend und richtig beurtheilt wurde, und worüber besonders in den neuesten Zeiten Mühs und Fries, wenigstens abgerechnet, so wahr und treffend geredet haben, ein sol-

des Volk geradezu zu deutschen Bürgern zu machen, und uns dessen einzelne Glieder als Brüder aufdrängen zu wollen.

Bis dahin, also bloß provisorisch, bis dieser Zweck einer allgemeinen Verbesserung der Juden erreicht ist, heißt es im Art. 16. der Deutschen Bundesacte ferner — sollen ihnen die von \*) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Natürlich kommt es hierbei auf Untersuchung der Fragen an, ob die Juden bereits wirklich von den einzelnen Staaten Rechte eingeräumt erhalten haben, welche Staaten dieses gethan, und von welcher Beschaffenheit diese Rechte seyen? Auf diese Punkte speciell einzugehen, liegt jedoch ausser dem Zwecke dieser Schrift, nur soviel muß bemerkt werden, daß obige provisorische Bestimmung des Art. 16. der Deutschen Bundesacte in allen den ebengenannten Punkten bei Frankfurt keine Anwendung finden kann, indem Frankfurt den hiesigen Juden seit dem 14. December 1813, wo bekanntlich nach einer gnädigsten Verfügung der

---

\*) Die wegen des Ausdrucks „von“ bei der Endredaction der Deutschen Bundesacte gepflogenen Discussionen sind zu bekannt, als daß hier mehr als nur darauf hingedeutet zu werden brauchte. Vergl. die Schrift: „Die Juden in Lübeck. Frankfurt a. M. bei den Gebrüdern Wilmans 1816.“ Seite 24 — 30.

Allerhöchsten alliirten Monarchen die großherzogliche Regierung aufhörte, und die Stadt in ihre eigene städtische vormalige Verfassung wenigstens provisorisch zurücktrat, nicht nur keine Rechte einräumte, sondern das Hohe Generalgouvernement auch unterm 16. Januar 1814 ausdrücklich verordnete, der Codex Napoleon — samt allen in Beziehung auf diese französische Gesetzgebung seit ihrer Einführung erschienenen und damit zusammenhängenden Verordnungen, Vorschriften und Decreten seyen mit dem 1. Februar 1814 in den großherzoglich Frankfurtschen Landen und Gebietstheilen auffer Kraft, Gültigkeit und Wirkung gesetzt, und von diesem benannten Zeitpunkte an erhielten die ehemaligen, vor Einführung des Codex Napoleon, in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen alten Rechte, Verordnungen, Vorschriften, Gewohnheiten und Verfassungsnormen wiederum ihre vormalige verbindliche Kraft und Gültigkeit — durch welche Verordnung des Hohen Generalgouvernements eo ipso schon damals alle jene Rechte, welche die Juden gegenwärtig in Anspruch nehmen, aufgehoben wurden, und gegen welche Frankfurt überdies noch zu allem Ueberflusse zu Wien unterm 1. Juny 1815 (im 6ten Conferenz-Protocoll. Anlage. 5.) feierlichst protestirte.

Freilich behaupten die Juden, Frankfurt hätte weder damals, noch später ihnen auch nur im Min-

desten ihre wohlervorbenen Rechte entziehen können, und deduciren dies in der obengenannten Denkschrift ohngefähr auf folgende Weise.

Von jeher seyen sie bloß kaiserlicher Majestät, und keineswegs hiesiger Stadt unterworfen gewesen, und hätten nur in ersterer allein ihren Schutzherrn zu verehren gehabt. Als solcher habe ihnen auch der Kaiser 1616 durch seine Commissarien die bekannte Stätigkeit errichten lassen, und sich darin ausdrücklich vorbehalten, dieselbe nach Gutdünken zu mehrern oder zu mindern. Als rechtmäßiger Nachfolger des Kaisers müsse, der Rheinischen Bundesacte vom 12. July 1806 gemäß, der Fürst Primas betrachtet werden, welcher voller Eigenthümer und Souverän der Stadt Frankfurt geworden, und als solcher nicht nur 1807 die neue Stätigkeit gegeben, sondern auch durch das Organisationspatent vom 16. August 1810 §. 11. 13. völlige Gleichheit vor dem Gesetze und gleiche Rechte aller Religionen verordnet, und zur Realisirung dieses Grundsatzes vorerst durch die Verordnung vom 7. Februar 1811 eine Ablösung aller von den Juden herkömmlich zu bezahlenden Lasten, welche bekanntlich nach der Stätigkeit von 1807 in ein jährliches Aversionale oder eine sogenannte Concessionssumme von 22000 fl. verwandelt worden seyen, anbefohlen, welche Ablösung denn auch alsbald theils durch eine baare Zahlung von 150,000 fl., theils durch disponibele Obligationen mit Coupons auf den Inhaber, in zwanzig-

fachem Werthe für die Summe von 440,000 fl. gesehen, worauf denn die Juden in Beziehung auf jenes frühere Organisationspatent vom 16. August 1810 und Kraft einer staatsrechtlich nothwendigen unmittelbaren Folge jenes höchst onerosen Reluitionsvertrags grundgesetzlich in die völlige Gleichheit und den vollen Genuß aller Bürgerrechte getreten seyen, wie dies das Großherzogliche Patent vom 28. Dec. 1811 \*) deutlich und bestimmt ausspreche; nichts sey aber rechtlich natürlicher, als daß der nachfolgende Regent, welcher sich in der moralischen Person des Senats darstelle, die Gesetze und Verträge des vorhergehenden achten müsse, und die durch dieselben erworbenen jura quaesita nicht im Mindesten antasten dürfe, folglich hätte der Senat auch nicht den Besitzstand, wie er vor dem 14. December 1813 gewesen, verrücken können, und die nach dem Art. 16. der Deutschen Bundesacte provisorisch erhalten werden sollenden Rechte müßten nach jenem Besitzstande beurtheilt werden, vermöge dessen die Juden gleiche Bürgerrechte gehabt hätten.

Unmöglich kann diese von den Juden aufgestellt

---

\*) Es ist sonderbar, daß dieses Patent nie wirklich publicirt wurde, sondern erst durch obige Denkschrift im Publico erscheint. Der Großherzog begnügte sich, nur eine kurze Anzeige dieser Bürgerrechtsertheilung unter demselben dato bekannt machen zu lassen. — Siehe Regierungsblatt 1r Band pag. 609.

te Deduction hier bis auf das Kleinste geprüft und widerlegt werden, da sie beinahe so viele Irrthümer und Falschheiten, als Worte enthält; nur einzelne Momente sollen daher hervorgehoben werden.

Abgesehen nämlich davon, daß bekanntlich seit 1349 durch Kaiser Karl IV. die hiesigen Juden der Stadt gegen baar gezahlte, damals sehr bedeutende Summen verpfändet, \*) und späterhin sogar mit Haab und Gut auf Kind und Kindeskind titulo oneroso der Stadt unumschränktes Eigenthum wurden, abgesehen davon, daß factische Anmaßungen späterer Kaiser an diesen wohl erworbenen Eigenthums Befugnissen der Stadt rechtlich nichts ändern konnten, besonders, nachdem der Westphälische Friede die Kaiserliche Macht auch in Beziehung auf die Reichsstädte so sehr beschränkt hatte, \*\*) — abgesehen davon, daß auch selbst der Großherzog, obwohl voller Souverän, dennoch diese, durch specielle Verträge und oneröse Rechtstitel erworbenen Privateigenthums- und Communal-Rechte, oder wenigstens die daraus herfließenden pecuniären Einnahmen, wenn man das an den Kaiser jährlich mit 3600 fl. zu zahlende Schutzgeld abrechnet, der Stadt nicht eigenmächtig entziehen konnte, wie er dies so

---

\*) Senckenberg Selecta jur. et hist. tom. I. pag. 634. Sqq.

\*\*) Gönner Deutsches Staatsrecht. S. 261.  
J. P. O. art. VIII. §. 4.

gar selbst im Eingang, der obenangeführten Verordnung vom 7. Februar 1811 sagte, nämlich: „den Gemeinheiten in wohl erworbenen Rechten und Gedeinnahmen keinen Nachtheil zu verursachen“ — abgesehen davon, ob es staatsrechtlich klug und consequent war, einer ganzen Masse von Juden, welche derselbe Fürst nach seiner eigenen wiederholten Erklärung stets für unfähig zum vollen Genuße des Bürgerrechts gehalten hatte, dasselbe dennoch in Gemäßheit eines, aus den französischen und westphälischen Kabinetten entlehnten Staatsgrundgesetzes zu ertheilen, und zu derselben Zeit eine bedeutende Anzahl christlicher Einwohner in ihrer bisherigen bürgerlichen und politischen Beschränktheit als Weysassen zu belassen, — abgesehen davon, daß die fragliche Relutionssumme gar nicht zum Nutzen der Stadt, sondern zur Auslösung der von Kaiser Napoleon reservirten, außerhalb des städtischen Gebiets gelegenen Krondomänen, und zu Geschenken an einzelne Minister, einige Herrn und Damen u. dgl. m. verwendet wurden, und, wenn dies auch geschehen, doch aus dem Umstand eine Nullität des Contracts folgen müßte, weil nach Art. 5. des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 die Ablösung jährlicher Renten zu 2 1/2 Procent bestimmt ist, bei den Juden aber diese Renten zu 5 Procent gerechnet wurden, folglich eine laesio enormis obwaltet, — abgesehen von allen diesen Punkten, welche sich von selbst zum Nachtheile der Juden erledigen,

so würde schon aus dem einzigen Grunde die von denselben behauptete Verpflichtung der Stadt Frankfurt, sie in dem durch Art. 16. der Deutschen Bundesacte angeblich bedingten frühern Besitzstande, wie er vor dem 14. December 1813 war, belassen zu müssen, von selbst aufhören, weil die Stadt, als rechtmäßiger Nachfolger des Großherzogs, nie zu dessen jüdischen Bürgerrechtsconcessionen einwilligte, was aber auf jeden Fall erforderlich gewesen wäre, da der Großherzog in dem Organisationspatente vom 16. August 1810 S. 46. diese Genehmigung und Prüfung seines Nachfolgers sich ausdrücklich vorbehielt.

Am entscheidendsten sprechen aber gegen obige jüdische Behauptung und Deduction folgende rechtliche Gründe.

Die Bezahlung der 440,000 fl., \*) welcher die Juden gar zu gerne den Stempel einer onerosen Erwerbsart des Bürgerrechts aufdrücken möchten, konnte rechtlich, und sollte sogar nach der eigenen Erklärung des vormaligen Großherzogs (Verordnung vom 7. Febr. 1811.) weiter nichts seyn, als die Abkaufung einer Verbindlichkeit, auf welche die Stadt Frankfurt als solche ein jus quaesitum hatte, und diese

\*) Baar wurden die 440,000 fl. ohnehin nicht bezahlt. Schon am 9. December 1813 traf das Hehe General-Gouvernement hiergegen die nöthigen Maaßregeln.

Verbindlichkeit erkannten die Juden selbst durch das Factum der Ablösung an; nur die höchste logische und juristische Inconsequenz aber, oder die unverschämteste Rabulisterey könnte die Behauptung aufstellen, daß durch die Prästation eines Aequivalents für die obengenannte Verbindlichkeit zugleich ein Aequivalent für das sogenannte jüdische Bürgerrecht geleistet oder gar ein oneroser Erwerbungsvertrag desselben abgeschlossen worden sey. Die Erwerbung des sogenannten Bürgerrechts selbst verdanken vielmehr die Juden der ganz nach französischen Instituten gebildeten, reinen legislativen Willkühr des Großherzogs. \*)

Daß aber bloße Gesetze kein jus quaesitum, kein wohlervornenes Recht geben, sondern daß hierzu noch ein specieller Erwerbstitel neben dem Gesetze erfordert werde, diese juristische Wahrheit ist viel zu bekannt, als daß sie einer weitem Ausführung bedürfte. Die Rechte der Juden ließen sich demnach nur dann, wenn auch nicht wohlervornen, doch wenigstens titulo oneroso erworben nennen, wenn sie die gesetzlichen Einzugselder mit 5 Procent, welche jeder neu eintretende Bürger auch zu jener Zeit entrichten mußte, bezahlt hätten, was aber bekanntlich nicht geschah.

\*) Vergl. N. N. h. Merkur 1816. 12tes Stück, Dr. L. v. Dresch Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht 10. Lüzbingen 1816. Seite 16 — 21.

Eben so natürlich ist es aber auch, daß bestehende Gesetze durch denselben Regenten sowohl, als durch dessen Nachfolger aufgehoben, modificirt, oder verändert werden können. \*)

Diesen Grundsatz geben die Juden theils selbst dadurch zu, daß sie das Verfahren des Großherzogs, welcher nicht nur die ganze vormalige Frankfurter Verfassung, samt allen früheren Gesetzen und Verordnungen, sondern sogar auch viele *jura quaesita* eigenmächtig aufheb, als legal und rechtmäßig betrachtet wissen wollen — theils liegt er schon in der Natur der Sache, indem sich positive Gesetze nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Regierten modificiren müssen, und nur die reinen Moralgesetze ewig und unwandelbar sind. Diese Unwandelbarkeit aber bei menschlichen, namentlich bei solchen Gesetzen, fordern, welche nach des Großherzogs eigenem Verständnisse vorsätzlich ganz nach französischem Geiste gemodelt, und beinahe wörtlich aus dem Napoleonischen Frankreich entlehnt sind, und so sehr dem Deutschen Charakter, vaterländischen Sitten und altherkömmlichen wohlherprobten Normen widerstreiten, das hieße freveln. Es wäre zugleich ein Hohn gegen unsere Hochgepriesenen, Großmüthigen Befreyer,

---

\*) Hugo Grotius de J. B. ac P. Lib. II. cap. XIV. §. IX. — *ex legibus nemini jus adversus Regem nascitur: ideo si eas revocet nemini facit injuriam.*

wenn wir noch den Gesetzen eines Mannes hulbigen wollten, den sie selbst als ein unheilbringendes Ungerhüm aus aller menschlichen Gesellschaft weit verbannten.

Aber auch selbst zugegeben, daß dieses Fortbestehen der von dem Großherzoge gegebenen Gesetze denkbar, ausführbar und zu rechtfertigen wäre, so würde dennoch auch hieraus für den Besitzstand der den Juden im Art. 16. der Deutschen Bundesacte provisorisch zugesicherten Rechte, so wenig etwas Günstiges zu deduciren seyn, als aus dem bisher Gesagten. Denn aus jenem ursprünglichen Gesetze, dem Organisationspatente vom 16. August 1810, welchem die Juden (in §. 11. 13.) eigentlich ihre sogenannten Bürgerrechte verdanken, folgt rechtlich weiter nichts, als ein völlig gleiches Subjectionsverhältniß unter dem leeren, hohlen Namen eines Bürgerrechts, keineswegs aber ein völlig gleiches Frankfurter Bürgerrecht innerhalb des ganzen damaligen Großherzogthums, indem der §. 12. jenes Gesetzes ausdrücklich die besondern Verfassungen der Provinzen und Städte, und folglich auch das ehemalige so privilegierte Frankfurter Bürgerrecht gänzlich aufhob. Als aber Frankfurt durch die Gnade der Allerhöchsten allirten Monarchen am 14. December 1813 in seine eigene städtische vormalige Verfassung wieder zurücktrat, da lebte auch dadurch eo ipso jenes durch den Großherzog vernichtete als

te eigentliche Bürgerrecht bei denen, welchen es früherhin zugestanden hatte, nämlich bei den Christlichen Einwohnern, wieder auf — bei den Juden konnte es nicht aufleben, weil sie es früherhin nicht besaßen, sondern bei diesen mußte nur, wenn man sie in statu quo lassen wollte, das durch das Großherzogl. Organisationspatent vom 16. August 1810 gegründete gleiche Subjectionsverhältnis bleiben und fortdauern.

Hieraus fließt von selbst die Nichtigkeit und Lügenhaftigkeit des jüdischen Geschreis über ununterbrochene Eingriffe und Störungen, und Verletzungen eines Bürgerrechts, das sie doch durchaus nie gehabt hatten. Selbst die Rathsverordnung vom 8. Juni 1816, welche den Juden das Ankaufen und Miethen von Häusern und Läden ausserhalb der ihnen angewiesenen Districte in allen Quartieren der Stadt verbietet, ist keineswegs als eine Besitzstörung, sondern als eine bloße Erinnerung an die früher über diese Punkte existirenden und schon mit dem 14. December 1813 wieder in Kraft getretenen Verordnungen zu betrachten, die aus Nothwehr gegen die unbesieglige Hartnäckigkeit und Arroganz der Juden erneuert werden mußte.

Aus allen diesen bisher entwickelten Rechtswahrheiten und Betrachtungen ergiebt sich wohl hinlänglich klar, welchen rechtlichen Werth die von den Juden in Anspruch genommenen

bürgerlichen Rechte und Verfassungs-  
verhältnisse haben!!!

Zugleich rechtfertigt sich aber auch hieraus der den Juden im Eingange dieser Schrift gemachte Vorwurf einer unbegrenzten Anmaßlichkeit, die Nichts scheut, um zum Zwecke zu gelangen, die sogar Gesetz, Recht und Gerechtigkeit als Mittel zur Erreichung desselben gebraucht, und so mit dem den schändlichsten Mißbrauch treibt, was dem Staatsbürger am heiligsten seyn soll. — Niederschlagende Auspicien für die bürgerliche, republicanische Tauglichkeit dieser Juden!

Geht man weiter, und beurtheilt das ganze Verfahren und Betragen derselben, wie es sich theils in der obigen Denkschrift, theils durch die übrigen bisherigen Thatfachen hervorstellt, streng rechtlich, wie sie es selbst verlangen, so findet man darin offenbar das Verbrechen der Calumnie, ja in Beziehung auf die überall gebrauchten gröblichen injuriösen Ausdrücke gegen die freie Stadt Frankfurt und deren obrigkeitliche Behörden, sogar das Verbrechen der beleidigten Majestät. Von selbst drängt sich dabei der Wunsch auf, daß dafür die gerechte Ahndung nicht ausbleiben möge, um für die Zukunft ähnlichen oder gar stärkeren Vergehungen vorzubeugen, und den Juden zu zeigen was ihnen zu thun gezieme und oblag!

Hatten sie es früher beim Regierungsantritte des Fürsten Primas nicht unter ihrer Würde gefun-

den, auf die demüthigste und niedrigste Weise demselben die Füße zu Füßen, und um Vermehrung ihrer Rechte zu betteln, so mußten sie sich auch wohl späterhin bequemen, die freie Stadt Frankfurt, oder deren obrigkeitliche Behörden um Verbeibehaltung dessen zu bitten, was diese nach bestem Gutdünken vermöge der auf sie übergegangenen vollen Regierungs- und legislativen Gewalt ändern, mindern, mehren oder ganz aufheben konnten. Ertrogen ließ sich aber natürlich nichts!

Höchst treffend ist in dieser Hinsicht die Antwort, welche der Hochverehrte Freiherr von Stein als damaliger Chef des Hohen Generalgouvernements in einem Schreiben d. d. Frankfurt den 7. Septem. 1814 den Juden gab, als sie von ihm Hülfe gegen den Hochpreißl. Senat begehrt, und den Lehrern sogar in Beziehung auf die jüdische Gemeinde, Parthei und Richter zugleich in eigener Sache zu nennen, sich erkühnten.

Die Antwort war nämlich:

„daß er in Betreff des Verhältnisses der israelitischen Glaubensgenossen, in der Stadt Frankfurt keine Aenderung treffen könne, sondern sie das Weitere von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen städtischen Behörden zu gewärtigen hätten.“

Erwarten läßt es sich mit fester Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Hohen Bundesversamm-

lung, daß in rechtlicher Hinsicht der auf obige Denkschrift der Juden erfolgende Endbescheid ohngefähr des nämlichen Inhalts seyn werde — erwarten löst es sich aber auch mit derselben Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Weisheit des Hochpreisl. Senats, daß das, über die Verhältnisse der hiesigen Juden nach dem Art. 7. der Constitutionsergänzungsacte nächstens, nach vorgängiger Deliberation und Sanctionirung des gesetzgebenden Körpers, aufzustellende Regulativ nicht nur alle dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechende Anordnungen enthalten, sondern sich auch in so weit es thunlich, an die allgemeinen Maasregeln und Grundsätze der bürgerlichen Verbesserung der Juden, welche die Hohe Bundesversammlung in Gemäßheit des Art. 16. der deutschen Bundesacte für den ganzen Deutschen Bundesstaat aufzustellen hat, anschließen, dabei aber auch sorgfältig sowohl darauf Rücksicht nehmen werde, daß Frankfurt ein republicanischer Staat sey, wo so vieles und fast alles auf den Gemeinfinn des einzelnen Bürgers ankommt, wo daher in Hinsicht auf die sich noch stets in fremder Nationalität isolirenden und dem gemeinen Wesen egoistisch gegenüberstehenden Juden nicht ganz dieselben Bestimmungen eintreten können, wie in einem Monarchischen Staate, in welchem die Macht und der kräftige Alleinwille des Souveräns alles leitet und lenkt, — als auch darauf, daß Frankfurt ein Handelsstaat sey, wo Wie-

es speciell nach den hier eintretenden Handelsverhältnissen berechnet werden müsse, da von jeher gerade in Hinsicht des Handels die Juden kaum zu zügeln waren, wie dies aus der großen Menge der deshalb erschienenen Gesetze und Verordnungen erhellt.